

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 38.

Mittwoch den 7. Februar.

1866.

Bekanntmachung.

Es ist von uns neuerdings wiederholt in Erwägung gezogen worden, inwieweit das Publicum durch obrigkeitliche Maßregeln vor den Gefahren der **Trichinenkrankheit** geschützt werden könnte.

In völliger Uebereinstimmung mit den sowohl hier als anderwärts neuerdings gewonnenen wissenschaftlichen Anschauungen sind wir hierbei zu dem Beschlusse gekommen, daß von zwangsweiser Einführung einer mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches zunächst abzusehen sei. Denn eine solche Untersuchung des gesammten hier zur Consumtion gelangenden Schweinefleisches könnte nur durch einen äußerst verwickelten Polizei-Apparat und nur mit den bedenklichsten Störungen des Handels und Verkehrslebens ermöglicht werden, ohne daß dieselbe doch diesen Nachtheilen gegenüber den Vortheil einer völligen Garantie gegen die Trichinenkrankheit darbieten würde; auch glauben wir, daß eine obrigkeitlich herzustellende, höchst wahrscheinlich aber keine volle Sicherheit gewährende Untersuchung des Fleisches das Publicum in seiner eigenen Vorsicht nur nachlässig machen und daher mehr schaden als nützen würde. Dagegen liegt der sicherste Schutz in der Hand des Publicums selbst, und zwar dadurch, daß der Genuß rohen Schweinefleisches überhaupt gänzlich vermieden und Schweinefleisch nur in völlig durchräucherem, durchkochtem oder durchbratenem Zustande genossen wird. Eine Erhitzung des Fleisches bis auf mindestens 70° R. tödtet erfahrungsmäßig die etwa vorhandenen Trichinen und gewährt mithin einen sichereren Schutz als jede andere Maßregel. Wir richten daher die dringende Aufforderung an das Publicum, diese Vorsichtsmaßregeln streng zu beobachten. Es liegt außerdem im Interesse Derer, die Schweine zum Verkauf schlachten, daß sie auf eigene Veranlassung das geschlachtete Fleisch untersuchen lassen und wir hoffen, daß diese Vorsichtsmaßregel nicht unterlassen wird. Wir unsererseits sichern bis auf weiteres demjenigen eine Belohnung von 10 bis 20 Thlr. zu, welcher nachweislich in einem hier ausgeschlachteten, aber nicht zum Verkauf oder Verbrauch gelangten Schweine Trichinen auf findet und werden ebenso bis auf weiteres den obrigkeitlich festzustellenden Werth eines hier ausgeschlachteten trichinenhaltigen Schweines, insofern dasselbe vor irgend welchem Verbrauch anher abgeliefert wird, zu ersetzen bereit sein.

Im übrigen machen wir aufmerksam auf die criminalrechtlichen Folgen, die denjenigen treffen, welcher durch den wissentlichen Verkauf trichinenhaltigen Fleisches zum Verbrauch das Leben und die Gesundheit Anderer gefährdet.

Leipzig, am 1. Februar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani.

Der Stadtbezirksarzt.
Dr. S. Sonnenkalb.

Bekanntmachung.

Am 10. April d. J. sind die einjährigen Zinsen von 500 Thalern Legat des Herrn Stadtkältesten **Senke** von uns an arme blinde Leute in hiesiger Stadt zu vertheilen, und es werden schriftliche Bewerbungen um diese Spende, denen die nöthigen Zeugnisse beizufügen sind, bis zum 31. März d. J. bei der Rathsstube angenommen.

Leipzig, am 5. Februar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Kaufmann Herr **Anton Leopold Schmidt** ist heute von uns als Agent der Schlessischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau für den Bezirk der Stadt Leipzig bis auf Widerruf bestätigt und vorschriftsmäßig in Pflicht genommen worden. — Leipzig, am 3. Februar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. S. Meßler.

Bekanntmachung.

Wegen des morgen **Mittwoch den 7. dieses Monats** im hiesigen Schützenhause stattfindenden **Maskenballes der Gesellschaft „Glocke“** wird in Betreff des An- und Abfahrens der Wagen nach und von dem Schützenhause unsere unterm 28. vorigen Monats erlassene Bekanntmachung zur Nachachtung in Erinnerung gebracht und besonders bemerkt, daß für Fuhrwerk, welches nicht zum Maskenballe gehört, die Passage der Wintergartenstraße von Abends 6½ Uhr bis 9 Uhr gesperrt bleibt.

Uebrigens ist unseren Polizeimannschaften Anweisung erteilt worden, darüber zu wachen, daß unseren Anordnungen pünctlich Folge geleistet werde. — Leipzig, den 6. Februar 1866.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Meßler. Trindler, S.

Nachtrag zur heutigen Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

Bericht des Bau- und Oekonomie-Ausschusses über die Errichtung einer Badeanstalt.

Bekanntmachung.

Der Bericht der hiesigen Armenanstalt für das Verwaltungsjahr 1864/5 ist jetzt in Druck erschienen und wird den sämtlichen H^h. Hausbesitzern zur gefälligen Mittheilung an die Hausbewohner zugestellt werden.

Auf Verlangen sind auch Exemplare auf unserem Bureau im Gewandhause zu haben.

Leipzig, den 3. Februar 1866.

Das Armendirectorium.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 26. Januar d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Die vom Rath beschlossene Bestellung des Herrn Stadtrath **Rose** zum Administrator der **Bederschen** Stiftung ward angezeigt; die vom Leipziger Sparverein übersendeten Geschäftsberichte über sein letztes Verwaltungsjahr gelangten zur Vertheilung.

Eine weitere Rathszuschrift betraf die beantragte Belastung des **Conto's** des Polizeiamts mit einem Miethzinse für die von demselben benutzten Locale. Der Rath schreibt hierüber:

Der Versuch, den Staat zu einem solchen Miethzinse beizuziehen, ist bereits im October 1864 von uns gemacht worden. Nach Abschätzung der Polizeilocalitäten, welche, mäßig gehalten, einen Miethzins von jährlich 2500 Thlr. ergab, ersuchten wir die Königl. Kreisdirection um ihre Verwendung für die Genehmigung der Auf-